

Ariane Engelhaupt (Dissertation 2006)

„...Die wasserrechtliche Beurteilung von Erdwärmesondenanlagen in Mineralwasserbildungsgebieten in Rheinland-Pfalz

....

Eine Veränderung der Temperatur des Grundwassers ist auch geeignet, das Wasser schädlich zu verändern. Gerade bei Einwirkungen auf das Grundwasser genügt, auf Grund dessen hoher Schutzbedeutung, bereits ein entfernter Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadens eintritts. In dem Fall der Grundwasser-Veränderung können Schäden entstehen, die nicht mehr behoben werden können und auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Auch das aus dem Grundwasser gewonnene Mineralwasser, auf das im Zweiten Kapitel ausführlich eingegangen wird, wäre nicht mehr natürlich rein und könnte nicht als solches nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung vermarktet werden, Ein Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist folglich anzunehmen.

Welche Auswirkungen Veränderungen des Grundwassers und damit auch des Mineralwassers in wirtschaftlicher Hinsicht für Mineralwasserbrunnenbetreiber haben können, zeigte sich sehr eindrucksvoll am Ende des Jahres 2003 an dem Beispiel der Birresborner Phönix Sprudel GmbH in der Eifel, ein Tochterunternehmen der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co KG. Durch Verunreinigung des Grundwassers war das geförderte Mineralwasser nicht mehr natürlich, S.d, Mineral- und Tafelwasserverordnung und konnte als natürliches Mineralwasser nicht mehr verkauft werden, Obwohl sich das fertige Produkt nach der Enteisierung und Entmanganung des Wassers, nicht von dem früher verkauften Mineralwasser unterschied, musste der Betrieb, auf Grund der strengen Anforderungen der Mineral- und Tafelwasserverordnung an natürliches Mineralwasser, schließen. Dadurch verloren 25 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsstelle. Der Schaden wird sich auf mehrere Millionen Euro belaufen

Durch die Veränderung des Grundwassers entstehen nicht nur irreparable ökologische Beeinträchtigungen, sondern auch wirtschaftliche. Daher müssen auch nur wahrscheinliche Veränderungen des Grundwassers, vor allem in gefährdeten Gebieten, wie Mineralwasserbildungsgebieten, dazu führen, dass eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

Somit ist für die Errichtung und den Betrieb größerer Anlagen, d.h. bei Anlagen, die entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG keine geringen, zu einem vorübergehenden Zweck entnommene Mengen an Grundwasser fördern, eine

wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich,

Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Wasserbehörde sind dann die Interessen gegeneinander abzuwägen.. **Die Erlaubnis ist gemäß § 6 WHG zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung., zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs.2 Nr. 3 WHG) verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Wohl der Allgemeinheit kann auch beeinträchtigt werden, wenn sich die Benutzung für ein privates Unternehmen, das für das allgemeine Wohl von besonderer Bedeutung ist, existenzvernichtend auswirkt^{17e}“**

¹⁷³ OVG Münster, ZfW 1996, 473; Czychowski, WHG, § 3, Rn. 71

¹⁷⁴ Zeitungsartikel: Trierischer Volksfreund v. 12.11.2003 sowie v. 31.12.2003

¹⁷⁵ der Geschäftsbericht des Gerolsteiner Brunnens wird voraussichtlich erst Ende 2005 vorliegen

¹⁷⁶ Czychowski, WHG, § 6, Rn. 47